

Benützungsregelung und Badeordnung

für den Baggersee Roßau



I. ALLGEMEINES

1. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) hat mit der Landeshauptstadt Innsbruck vereinbart, den Baggersee Roßau an Badetagen als Badeanlage und außerhalb dieser Zeit als öffentliche Freifläche zu betreiben.
2. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG hat für die Benützung des Baggersees Roßau diese Benützungsregelung und Badeordnung (BBO) festgelegt, die jeder Besucher mit dem Betreten der Anlage oder mit dem Kauf einer Eintrittskarte anerkennt.
3. Die BBO Baggersee Roßau dienen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anlage und sollen die Erholung der Besucher sicherstellen.
4. Das Personal der IKB ist dazu angehalten, auf die Einhaltung der BBO Baggersee Roßau durch alle Besucher zu achten. Die Besucher sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals der IKB uneingeschränkt Folge zu leisten.
5. Die Benützungsregelung und Badeordnung ist gemäß § 73 Abs 1 GewO und § 44 BäderhygieneVO im Eingangsbereich zum Aushang gebracht.

II. ALLGEMEINE BENÜTZUNGSREGELN

1. Die Bestimmungen dieser BBO gelten für die eingezäunten und die im Besitz der IKB stehenden angrenzenden Freiflächen des Areals des Baggersees Roßau.
2. Der Besuch des Baggersees Roßau erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Das Betreten des Areals des Baggersees Roßau ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden von der IKB festgelegt und im Eingangsbereich zum Aushang gebracht.
4. Der Besuch des Baggersees Roßau steht grundsätzlich jedermann frei. Das Personal der IKB kann Personen, deren Besuch bedenklich erscheint, ohne Angabe von Gründen den Zutritt verwehren bzw. aus der Anlage verweisen.
5. Jeder Besucher ist verpflichtet, auf andere Besucher Rücksicht zu nehmen. Ungebührliches Lärmen, Verunreinigung der Anlage, lautes Abspielen von Tonwiedergabegeräten und alles, was die Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Anlage gefährdet, ist daher zu unterlassen.

6. Das Grillen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Grillgeräten und nur mit Holzkohle gestattet.
7. Die Umzäunung des Areals des Baggersees darf nicht er- und überklettert werden.
8. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal sofort zu melden.
9. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung der IKB.

10. Weiters gelten für Besucher folgende Verbote:
 - das Befahren der Anlage mit Fahrrädern, Inlineskates, Kraftfahrzeugen und Ähnlichem
 - das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren
 - das Füttern von Wasservögeln
 - das Reiten auf Tieren aller Art
 - das Ballspielen, ausgenommen mit kleinen bzw. leichten Bällen oder auf den hierfür vorgesehenen Flächen
 - das Spannen von Slacklines ausgenommen an den hierfür vorgesehenen Orten
 - die Verwendung privater Grillgeräte
 - das Anzünden von offenem Feuer außerhalb hierfür vorgesehener Feuerstellen
 - die Benützung von Modellbooten, Modellflugzeugen, Modellfahrzeugen, Drohnen und Ähnlichem
 - das Campieren
 - das Fotografieren von Badegästen ohne deren Einwilligung
 - das Windsurfen und die Benützung von Booten, ausgenommen von Paddelbooten innerhalb der Paddelzone und von Schlauchbooten ohne Motor
 - das Betreten der zugefrorenen Wasserfläche des Badesees
 - das Mitnehmen von Trinkgläsern
- Das Personal der IKB ist berechtigt, von diesen Verboten Ausnahmen zu erteilen.

III. BENÜTZUNGSREGELN FÜR DEN BADEBETRIEB

1. Als Badebetrieb gelten die tarifpflichtigen Zeiten des Baggersees Roßau laut Aushang.
2. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte:
 - a) Während des Badebetriebes ist die Benützung der Badeanlagen nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung wird im Eingangsbereich zum Aushang gebracht.
 - b) Die Eintrittskarte berechtigt grundsätzlich zum einmaligen Eintritt und zur Benützung der jeweiligen Bädereinrichtungen während der festgesetzten Benützungszeiten.

- c) Gelöste Karten können nicht zurückgenommen werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Badebetriebes (bei Schlechtwetter, Gewitter, sonstigen Gefahren etc.) wird das Eintrittsentgelt weder zur Gänze noch anteilmäßig rückerstattet.
- d) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt.
- e) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- f) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

3. Haftung der IKB; Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen:

- a) Der Besuch des Badesees erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Es ist weder dem Betreiber der Badeanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Die Badegäste tragen daher selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- c) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) zu sorgen. Kinder und Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- d) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

4. Besuchsbeschränkungen

- a) Der Besuch des Baggersees Roßau steht grundsätzlich jedermann frei.
- b) Zum Wohle unserer Badegäste kann aus hygienischen Gründen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung im Bad, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden bzw. ansteckenden Krankheiten, Personen, deren äußeres Erscheinungsbild auffallend verwahrlost ist, Betrunkene sowie Behinderte ohne Begleitperson der Eintritt nicht gestattet werden.
- c) Bei hohem Besucherandrang behält sich die IKB vor, keine weiteren Gäste mehr einzulassen.
- d) Bei dringlichen Instandsetzungsarbeiten sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen kann die Anlage ganz oder nur teilweise geschlossen oder eine frühere Beendigung des allgemeinen Badbetriebes angeordnet werden.
- e) Dies gilt auch bei ungünstiger Witterung.
- f) Das Bäderpersonal ist angewiesen, für die Einhaltung dieser BBO Sorge zu tragen. Bei wiederholten,

schweren Verstößen gegen die BBO ist das Bäderpersonal berechtigt, den Badegast nach erfolgter Ermahnung für die weitere Dauer des Tages aus der Anlage zu verweisen. Im Falle einer Verweisung aus dem Bad, wird das Eintrittsgeld nicht rückerstattet.

- g) Die Geschäftsbereichsleitung kann über Badegäste, die wiederholt oder in besonders schwerwiegendem Maße diese Badeordnung oder die sich darauf Bezug habenden Anordnungen des Bäderpersonals missachten, ein Bade- bzw. Besuchsverbot mit einer Dauer bis zu 3 Monaten verhängen.

5. Hygienebestimmungen

- a) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- b) Die Benützung von Seife, Shampoo oder Waschmittel sowie das Waschen der Badebekleidung im Badesee oder in Badebecken sind untersagt.

6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- a) Alle Anlagen und Einrichtungen des Baggersees dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- b) Das Springen vom Badesteg ist nicht gestattet.
- c) Die Benutzer von Geräten und Einrichtungen haben selbständig darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahbereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben selbständig darauf zu achten, dass sie nicht gefährdet werden.

7. Benützung der Relaxsets (Liegen und Sonnenschirme)

- a) Die Benützung der Relaxsets im Beachbereich ist kostenpflichtig und darf nur nach Entrichtung des gültigen Tarifes erfolgen. Die Buchungskarte ist am jeweils benützten Sonnenschirm anzubringen.
- b) Die Entfernung der Sonnenschirme ist verboten.
- c) Die Verbringung der Liegen außerhalb des Beachbereiches ist nicht gestattet.
- d) Die Reservierungstageskarte ist nach Ende der Benützung am Schirm zu belassen. Die Reservierungswochenkarte hat der Gast beim Verlassen der Anlage mitzunehmen und bei der nächsten Benützung wiederum anzubringen.
- e) Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Relaxsets innerhalb des Beaches.

IV. EINBRINGUNG UND VERLUST VON GEGENSTÄNDEN, ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN

- 1. Wertgegenstände sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder in den Saison- bzw. Garderobekästchen zu versperren. Für Wertgegenstände, die

sonst in das Badegelände mitgebracht werden, übernimmt der Badebetreiber keine Haftung.

2. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
3. Liegegebliebene (vergessene) Gegenstände werden vom Bäderpersonal sichergestellt, aufbewahrt und gegebenenfalls dem Badegast gegen Identitätsnachweis ausgefolgt.
4. Fundgegenstände (verlorene Sachen) werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.

V. PFLICHTEN DER IKB ALS BETREIBER DES BAGGERSEES ROSSAU

Die IKB übernimmt gegenüber den Besuchern ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

- Die IKB steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die IKB alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- Sobald die IKB von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die IKB umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- Die IKB haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Besucher durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- Die IKB haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung dieser BBO, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z. B. für Rutsche, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.
- Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die IKB ist weder gehalten Parkplätze zu bewachen, noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z. B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

VI. INFORMATIONSPFLICHTEN, DATENSCHUTZ

1. Kundeninformation

Die IKB ist berechtigt, die für die Abwicklung des Bäderbesuches erforderlichen Daten des Badegastes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Der Badegast ist damit einverstanden, dass die IKB oder ein Unternehmen, an dem die IKB zum Zeitpunkt des Badeeintritts beteiligt ist (siehe unter: www.ikb.at/unternehmen/beteiligungen), auch nach Beendigung des Badebesuches zum Zwecke der Produktinformation/Werbung schriftlich, telefonisch, persönlich oder auf elektronischem Weg mit ihm Kontakt aufnimmt und dass die IKB seine Daten zum Zwecke der Produktinformation/Werbung auch an andere Geschäftsbereiche der IKB sowie an Unternehmen, an denen die IKB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist, weitergeben darf. Der Badegast kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

2. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser BBO unwirksam sein oder werden, so wird deren Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Über alle aus dieser BBO entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der IKB sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Badegäste im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Abschluss seiner Kollisionsnormen als vereinbart.

Für Wünsche, Anregungen und Beschwerden steht dem Besucher das vor Ort anwesende Personal gerne zur Verfügung. Darüber hinaus liegen an den Kassen Formulare auf, welche über die „Kundenbox“ an die Geschäftsbereichsleitung übermittelt werden.

Informationen:

Hotline 0800 500 502
kundenservice@ikb.at
www.ikb.at

Geschäftszeiten Kundencenter

Mo. bis Do. von 8.00 bis 17.00 Uhr
Fr. von 8.00 bis 13.00 Uhr

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
A-6020 Innsbruck, Salurner Straße 11